

# **Gemeinde Hohndorf Erzgebirgskreis**

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 25 be-richtigt in SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), hat der Gemeinderat Hohndorf am 17.12.2010 beschlossen, die Hauptsatzung vom 27.03.2009 wie folgt zu ändern:

### **§ 1 Änderungsbestimmungen**

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd über-tragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung han-delt:
1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwen-dung von Deckungsreserven bis zum Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall,
  3. die Zustimmung zu bisher nicht veranschlagten Ausgaben im Rahmen der vor-läufige Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO bis zum Betrag von 5.000 € im Einzelfall,
  4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgelt-gruppen 1 bis 8 TVÖD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Perso-nen,
  5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat er-lassener Richtlinien,
  6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüs-sen bis zu 1.000 EUR im Höchstfall,
  7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränk-ter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR,
  8. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Ver-gleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei

Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 EUR beträgt,

9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 EUR im Einzelfall, ausgenommen Mietverträge für kommunalen Wohnraum im Rahmen der üblichen Mietkonditionen.
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR nicht überschreiten.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohndorf, den 17.12.2010

Matthias Groschwitz  
Bürgermeister